

Bestrafung Joseph Batliners und Jakob Nagels wegen Ehebruchs mit der hingerichteten Kindsmörderin Agatha Senti. Extrakt Wien, 1724 Mai 16, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] [linke Spalte]

Extract-schreibens an das Oberamt¹ zu Hohenlichtenstein. De dato Wienn², den 16. Maii 1724. Wegen bestraffung des Joseph Battliner dreyfacher adulterii halber.

Die übrigen acta, so dieße delinquenten concerniren, vide in actis in puncto homicidii respectu³ der Agatha Sentis.

Item⁴ des Jacob Nagl bestraffung der unzucht halber betreffend.

[rechte Spalte]

Betreffend die eltern der delinquentin und übrige mit-interessire⁵ persohnen, da sollen die eltern der Agatha Senti nebst der naderin Agatha Öhrin (sofern es nicht schon geschehen), weilen sie müste alle schuld gleich auf freyen fus gestellet und des arrests entlassen werden. Da hingegen der Joseph Battliner, sofern er zustandtgebracht wirdt, seines 5 mahl reiterirten⁶ ehebruchs halber auf 3 monath lang ad opus publicum⁷ nicht und allein, sondern auch zu erlag 20 fl.⁸, worvon 10 fl. in unser verwaltungs-cassa, und vor die übrigen 10 fl. heylige messen vor die Agatha Senti gelesen werden sollen, hiemit condemniret⁹ wirdt.

Wie dann nicht weniger der Jacob Nagl ratione perpetratae fornicationis¹⁰ zu seiner bestraffung 14 tag in gewöhnlichen arrest gezogen und 6 fl. zu heyligen messen gleicher gestalten vor die Agatha Senti zu erlegen angehalten werden solle.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ „vide in actis in puncto homicidii respectu“: siehe in den Akten in Sachen Mord hinsichtlich

⁴ Auch.

⁵ betroffene.

⁶ wiederholten.

⁷ „ad opus publicum“: zur öffentlichen Arbeit.

⁸ Fl.: Gulden (Florin).

⁹ verurteilt.

¹⁰ „ratione perpetratae fornicationis“: wegen fortgesetzter Unzucht.